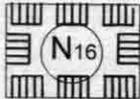


Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört:
 - eine Begründung.
2. Bei Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende **archäologische Bodenfunde** und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Denkmalpflege - Colmantstraße 14 - 16, 53115 Bonn - unmittelbar zu melden.
3. Das Plangebiet liegt gemäß dem Landesentwicklungsplan IV (Gebiet mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm) innerhalb der **Lärmschutzzone C** des Flughafens Düsseldorf und unterhalb der Anflugsektoren 23R und 23L.
4. **Werbeanlagen** gemäß § 13 Bauordnung Nordrhein-Westfalen sind im Bereich der 20-Meter-Zone, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand entlang der L 139 nicht zulässig.
5. Innerhalb der 20-Meter-Zone der L 139, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, dürfen **bauliche Anlagen** außerhalb der Baugrenzen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (gemäß § 25 StrWG NW).
6. Entlang der L 139 dürfen über die im Plan dargestellten Anbindungen hinaus keine weiteren **Ein- und Ausfahrten** im Sinne des § 20 Straßenwegesgesetz (StrWG NW) hergestellt werden.

7.  Umgrenzung für das Naturschutzgebiet Nr.16 im Sinne des Naturschutzrechts

- * 8. * Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf (gem. § 12 LuftVG).*